

5 (6) S 377/99, Landgericht Göttingen, Urteil vom 20. Mai 2000

4 C 235/99 AG Duderstadt

Verkündet am 10. Mai 2000

Justizangestellte
als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle

Urteil

IM NAMEN DES VOLKES

In dem Rechtsstreit des Herrn [REDACTED]

Klägers und Berufungsklägers,

Prozeßbevollmächtigte: Rechtsanwälte [REDACTED]

gegen

die [REDACTED] vertreten durch den Vorstand, dieser vertreten durch die Herren
[REDACTED] und [REDACTED] ebendort,

Beklagte und Berufungsbeklagte,

Prozeßbevollmächtigte: Rechtsanwälte [REDACTED]

hat die 5. Zivilkammer des Landgerichts Göttingen auf die mündliche Verhandlung vom
19.04.2000 durch den Richter am Landgericht [REDACTED] die Richterin am Landgericht [REDACTED]
sowie den Richter am Landgericht [REDACTED] für

Recht erkannt:

Das am 13. Oktober 1999 verkündete Urteil des Amtsgerichts Duderstadt - 4 C 235/99 - wird
abgeändert:

Es wird festgestellt, dass die Kündigungserklärung der Beklagten vom 28. April 1999 im
Hinblick auf das Vertragsverhältnis der Parteien über ein Girokonto und über einen
Überziehungskredit zur Konto-Nr. 6968000 unwirksam ist.

Die Beklagte trägt die Kosten des Rechtsstreits.

Wert für das Berufungsverfahren: 7.000,- DM.

Tatbestand:

Von der Darstellung eines Tatbestands wird gemäß § 543 Abs. 1 ZPO abgesehen.

Entscheidungsgründe:

Die Berufung ist zulässig, insbesondere frist- und formgerecht eingelegt worden. Sie ist auch
begründet.

1. Die Feststellungsklage ist zulässig. Der Kläger begehrt die Feststellung, dass die von der
Beklagten ausgesprochene Kündigung betreffend das Girokonto und den
Überziehungskredit unwirksam ist. Die Feststellungsklage ist zulässig gemäß § 256 Abs. 1
ZPO, wenn sie auf Feststellung des Bestehens oder Nichtbestehens eines
Rechtsverhältnisses gerichtet ist. Eine auf die Wirksamkeit einer Kündigung gerichtete

Feststellungsklage wird als zulässig angesehen, wenn die Auslegung des Antrages ergibt, dass die Feststellung begehrt wird, der Vertrag sei nicht beendet (Baumbach-Lauterbach-Albers-Hartmann Zivilprozeßordnung, 54. Auflage, § 256 Rdnr. 76 unter Hinweis auf BGH GRUR 1992 Seite 1149). Dem Feststellungsinteresse steht nicht entgegen, dass nach Ansicht der Beklagten diese jederzeit erneut die Kündigung aussprechen könnte. Das Feststellungsinteresse rechtfertigt sich schon deshalb, weil durch diese Entscheidung nunmehr festgestellt ist, dass die Kündigung unwirksam ist und mithin das Vertragsverhältnis insoweit fortbesteht. Das Fortbestehen des Vertragsverhältnisses bedeutet aber für den Kläger einen Vorteil und begründet deshalb sein Interesse an der beantragten Feststellung. Im übrigen hat die Beklagte lediglich auf die Möglichkeit einer künftigen Kündigung hingewiesen, keineswegs jedoch erklärt, sie werde in jedem Fall erneut kündigen. Nur in diesem Falle könnten aber Bedenken an der Zulässigkeit der Feststellungsklage bestehen insoweit, als bei dieser Sachlage weitere Rechtsstreitigkeiten des Klägers nur vermieden worden wären, wenn ein weitergehender Feststellungsklagantrag, etwa gerichtet auf das Verbot künftiger Kündigungen aus diesem Anlaß, gestellt worden wäre.

2. Die Klage ist begründet. Zu Unrecht hat die Beklagte am 28.04.1999 das Vertragsverhältnis der Parteien über das Girokonto und den Überziehungskredit betreffend die Konto-Nr. 6968000 gekündigt. Ihre ausgesprochene Kündigung war unwirksam. Zwar ist zwischen den Parteien unstreitig, dass § 19 AGBG Vertragsgrundlage geworden ist, mithin der Beklagten grundsätzlich gemäß § 19 Abs. 1, Abs. 2 AGBG das Recht zur jederzeitigen ordentlichen Kündigung zustand, soweit auf die berechtigten Belange des Kunden Rücksicht genommen wurde bei der Bemessung der Kündigungsfrist bzw. bei der Ausübung des Kündigungsrechts. Jedoch ist allgemein anerkannt, dass auch dieses Kündigungsrecht nicht uneingeschränkt gilt, sondern gewissen Schranken unterliegt, nämlich dem Verbot der Kündigung zur Unzeit und der rechtsmißbräuchlichen Kündigung (BGH, Beschluß vom 14. Juli 1983 in WM 1983 Seite 1038; BGH, Beschluß vom 30. Mai 1985 in WM 1985 Seite 1136; OLG Hamm, Urteil vom 21. Juni 1985 in WM Seite 1411, Seite 1413). Anerkannt ist, dass die Bank die Kündigung nicht willkürlich ohne jede Rücksichtnahme auf die Interessen ihres Kunden aussprechen darf. Ob eine Kündigung rechtsmißbräuchlich ist, ist für den Einzelfall unter Würdigung aller für die Interessensabwägung bedeutsamen Umstände zu entscheiden (BGH, Beschluß vom 30. Mai 1985, a.a.O.). Die in dem vorliegenden Fall vorzunehmende Würdigung der einzelnen Umstände unter Beachtung der beiderseitigen Interessen führt dazu, die am 28. April 1999 ausgesprochene Kündigung als unwirksam anzusehen. Auszugehen ist davon, dass insbesondere nach dem Vortrag der Beklagten selbst diese keinerlei Begründung für die ausgesprochene Kündigung gegeben hat, sondern sich im Gegenteil ausdrücklich auf die Bestimmung des § 19 Abs. 1, 2 AGBG zurückgezogen hat in der Weise, als sie sowohl außerprozessual als auch prozessual erklärt hat, einer weiteren Begründung bedürfe es nicht. Zwar könnte aus den objektiven Geschehnissen abgeleitet werden, dass die Beklagte die Kreditaufnahme bei einer anderen Bank veranlaßt haben könnte, die Geschäftsbeziehung zu beenden. Sicher ist dieser Schluß aber nicht. Denn aus den eigenen Schreiben der Beklagten vom 26.04. und 28.04.1999 ergibt sich, dass diese, da sie ja die Sicherheiten auf die Sparkasse kkkkk übertragen hat, und dem Kläger zunächst auch einen Betrag in Rechnung gestellt hatte sowie den Überziehungskredit entsprechend gekürzt hatte, die Kreditaufnahme bei einer anderen Bank zunächst nicht als Grund angesehen hat, die Geschäftsbeziehung zu beenden. Vielmehr erfolgte die Kündigung am 28.04. lediglich als Reaktion auf den Widerspruch des Klägers gegen die Reduzierung des Dispositionskredites auf 5.000,- DM. Mithin verbleibt als einzig denkbar Anlaß für die Kündigung dieser Widerspruch des Klägers. Allein dieser Umstand ist aber nicht geeignet, die von der Beklagten ausgesprochene Kündigung als nachvollziehbar, weil auf einem begründeten Anlaß beruhend, anzusehen. Denn das Verhalten des Beklagten, der Protest gegen die Kürzung des Dispositionskredites, ist nachvollziehbar und durchaus als normale Reaktion einzustufen, zumal der Kläger ausdrücklich auch um einen Besprechungstermin gebeten hatte, bei dem möglicherweise aufgetretene Mißverständnisse hätten ausgeräumt werden können.

Entscheidend ist jedoch der Umstand, dass der Kläger Mitglied bei der Beklagten ist. Es besteht aber grundsätzlich das Recht eines jeden Mitglieds, die Einrichtungen der Genossenschaft zu benutzen (Lang/Weidmüller, Genossenschaftsgesetz, 32. Aufl., § 1 Rdnr. 35). So verweist auch das Amtsgericht ausdrücklich auf § 14 des Statuts der Beklagten, der den Mitgliedern die Nutzung der Einrichtung der Genossenschaft nach den getroffenen Bestimmungen eröffnet. Es entspricht nämlich dem Grundgedanken der Genossenschaft, gerade durch den Zusammenschluß zur Genossenschaft die Möglichkeit zu schaffen, bestimmte wirtschaftliche oder sonstige Interessen der Genossen besser zu fördern. Im Falle eines sog. Vorschuß- und Kreditvereins (§ 1 Abs. 1 Ziff. 1 Genossenschaftsgesetz), als der die Beklagte hier einzustufen wäre, liegt der Zweck auch darin, den Genossenschaftsmitgliedern die üblichen Einrichtungen einer derartigen Genossenschaftsbank zur Verfügung zu stellen. Dieses Recht auf Nutzung der Genossenschaftseinrichtungen muß bei der Interessensabwägung, die die Beklagte gemäß § 242 BGB vorzunehmen hat, mit einbezogen werden und kann nur dazu führen, dass eine Kündigung der Geschäftsbeziehungen nur bei einem begründeten Anlaß, jedenfalls aber Vorliegen eines nachvollziehbaren Beweggrundes auf Seiten der kündigenden Bank wirksam erfolgen kann (vgl. auch BGH in NJW 1991, Seite 978, der den Gesichtspunkt der staatlichen Daseinsvorsorge bei einer öffentlichen Sparkasse als maßgeblich dafür ansieht, für die Auflösung eines Giro- und Depotverhältnisses einen begründeten Anlaß zu fordern). Ein solcher begründeter Anlaß ist aber vorliegend nicht gegeben und läßt sich dem Vortrag der Beklagten nicht entnehmen, vielmehr beruft sich diese ja ausdrücklich auf das ihr vermeintlich zustehende freie Kündigungsrecht. Allein der Widerspruch gegen die Kürzung des Dispositionskredites stellt keinen begründeten Anlaß dar, vielmehr handelt es sich hierbei um eine natürliche und normale Reaktion des Kunden. Entgegen der Ansicht der Beklagten kann dem grundsätzlich bestehenden Recht des Klägers, die Genossenschaftseinrichtungen zu nutzen, auch nicht nur dadurch Rechnung getragen werden, dass die Kündigung mit einer mehr oder weniger langen Frist ausgesprochen wird. Denn auch an deren Ende steht ja der Verlust der Nutzungsmöglichkeit. Eine gegen Treu und Glauben verstoßende, weil rechtsmißbräuchliche Kündigung ist unwirksam (Palandt-Heinrichs, Bürgerliches Gesetzbuch, 58. Auflage Rdnr. 41), so dass im vorliegenden Fall dies antragsgemäß festzustellen war.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 91 Abs. 1 ZPO.